

# Der Ursprung der Wendung *res incorporalis* im römischen Recht<sup>1</sup>

Wojciech DAJCZAK

(*Université de Poznań*)

## 1. Einleitung

Der Begriff „unkörperliche Sache“ (*res incorporalis*) wurde in die Rechtssprache im antiken Rom eingeführt. Wir begegnen ihm zum ersten Mal in der Gegenüberstellung der *res corporales* und *res incorporales* in den gaianischen Institutionen<sup>2</sup>. Die Wendung wurde jedoch im klassischen römischen Recht selten angewendet<sup>3</sup>. Auch in nachklassischen Rechtsquellen findet er äußerst selten Anwendung<sup>4</sup>. In der auch in der zuletzt unternommenen Forschungen treffen wir divergierende Meinungen zum Sinn und Inhalt des Begriffes *res incorporalis* in den gaianischen Institutionen<sup>5</sup>. Der Ausgangspunkt einer diesbezüglichen Diskussion sollte daher eine präzise Erklärung der Genesis der Wendung in den Institutionen darstellen. Die Quellen geben leider keine direkte Antwort auf diese Frage und die oben genannten

---

<sup>1</sup> Für die sprachliche Verbesserung des Textes danke ich Frau Barbara Zeller, Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg.

<sup>2</sup> G. 2,12.

<sup>3</sup> Neben den überlieferten Texten des Gaius finden wir sie an zwei Stellen des Paulus: D. 8,1,14pr; D. 41,3,4,27.

<sup>4</sup> Vgl.: P.S. 3,6,11; UE. 19,11; Epit. Gai. 2,1,2; I. 2,2pr; I. 2,20,21; I. 3,10,1; C. 7,33,12,3a (Iust.); C. 5,13,7a u. 7b (Iust.); Par. Teof. 2,2,1.

<sup>5</sup> Siehe zuletzt: M. BRETONE, *I fondamenti del diritto romano. Le cose e la natura*, Bari 1998, S. 134; dazu: P. GRÖSCHLER, *Rez.*, in ZSS 117 (2000), s. 589 i n.; T. CHIUSI, *Res: Realität und Vorstellung*, in *Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag*, Hrsg. M. J. Schermaier, J.M. Rainer, L.C. Winkel, Köln-Weimar-Wien 2002, S. 106 u. 112.

Unklarheiten resultieren eben aus diesem Umstand. M.E. liefern die Quellen jedoch eine Grundlage, um anhand der sprachlich-vergleichenden Methode die Frage nach dem Ursprung der Wendung *res incorporalis* in den gäianischen Institutionen zu erörtern. Dies soll im vorliegenden Aufsatz versucht werden. Auf der Suche nach einem klaren Zusammenhang zwischen der Einführung des Begriffs *res incorporales* durch Gaius und seiner Anwendung außerhalb der Rechtssprache möchte ich zuerst auf die Umgangssprache Bezug nehmen.

## 2. Das Wort *res* in der Alltagssprache Roms

Das Wort *res* ist in römischen literarischen Texten sowie in überlieferten Inschriften in vielerlei Bedeutungen<sup>6</sup> zu finden. Aus der Sicht unserer Überlegungen ist es wesentlich zu bemerken, dass bereits in den vor der Wende des III./II. Jhd. v. Chr. stammenden Komödien des Plaut, deren Ausdrucksweise sich auf die lateinische Alltagssprache stützt<sup>7</sup>, das Wort *res* neben körperlichen Gegenständen<sup>8</sup> auch zur Bezeichnung unkörperlicher Designate diente, wie Vermögen allgemein<sup>9</sup>, oder das Interesse einer Person<sup>10</sup>. Eine solche Sprachpraxis wird bestätigt durch die Quellen der späten Republik und des Prinzipats<sup>11</sup>. Bereits die Tatsache, dass es keinen festen Zusammenhang zwischen dem Wort *res* und einer Körperlichkeit des Gegenstandes gibt, schließt den Alltagsusus der Wendung *res incorporalis* als Inspirationsquelle der Einführung durch Gaius aus<sup>12</sup>. Dies ist der Grund, die Suche nach den Quellen der Inspiration des Juristen in Richtung dieser literarischen Quellen

<sup>6</sup> Siehe.: *Oxford Latin Dictionary*, fasc. VII, Oxford 1980, S. 1625-1626, zeigt 19. Bedeutungen des Wortes *res*.

<sup>7</sup> M. CYTOWSKA, H. SZELEST, L. RYCHLEWSKA, *Literatura rzymska. Okres archaiczny (Römische Literatur. Archaische Periode)*, Warszawa 1996, S. 135ff.

<sup>8</sup> Vergl.: Plaut, *Poen.* 1401: ...*Aurum, argentum collum, leno, tris res debes semul.* Die Textpassage zeigt die Freiheit in der Verwendung des Wortes *res*, weil damit neben Gold und Silber auch der Hals des Kupplers im übertr. Sinne bezeichnet werden kann.

<sup>9</sup> Por.: Plaut, *Trin.* 13; Plaut, *Stich.* 522.; Plaut, *Bacch.* 1113.

<sup>10</sup> Por.: Plaut, *Pseud.* 626.

<sup>11</sup> Siehe.: *Oxford...*, S. 1625-1626.

<sup>12</sup> Es kann angenommen werden, dass eine Verbindung existiert zwischen der Freiheit der Verwendung des Wortes *res* in der Alltagssprache, und seiner Mehrdeutigkeit in der römischen Rechtssprache, vergl. z.B.: G. MELILLO, *Economia e giurisprudenza a Roma*, Napoli 1978, S. 99.

fortzusetzen, in denen eine Unterscheidung zwischen „Körperlichkeit“ und „Unkörperlichkeit“ vorgenommen wird.

### 3. Unterscheidung zwischen „Körperlichkeit“ und „Unkörperlichkeit“ in römischen nichtjuristischen Texten

Eine solche Differenzierung ist in zwei sich deutlich unterscheidenden Bereichen des römischen Schrifttums zu finden: in der Sprachwissenschaft und in der philosophischen Diskussion. In der Romanistik sind divergierende Meinungen über die Beziehung derartiger Aussagen zur gaianischen Aufteilung in *res corporales* und *incorporales* zu finden<sup>13</sup>. Beide Bereiche der Sprachpraxis sind im Folgenden getrennt zu untersuchen.

3.1. Die Trennung zwischen „antastbaren“ (*quae tangique possunt*) und „unantastbaren“ (*quae tangi non possunt*) Gegenständen finden wir in Erwägungen zu *definitio* in den *Topica* des M. Tullius Cicero<sup>14</sup>. Die Unterscheidung zwischen *res corporales* und *incorporales* nutzte bei der Analyse des *nomen* als einer Wortart der im IV. Jhd. n. Ch. lebende Flavius Sosipater Charisius in seinem Werk *Ars grammatica*<sup>15</sup>, einer Kompilation, deren Ursprung ins frühe Kaisertum zurückreicht<sup>16</sup>. In beiden Texten finden wir eine einheitliche Darstellung des Unterscheidungskriteriums dessen, was als *nomen* designiert oder definiert werden könnte:

Cic. *Top.* 5, 27:

...*Esse ea dico quae cerni tangique possunt... Non esse rursus ea dico quae tangi demonstrarive non possunt, cerni tamen animo atque intellegi possunt...*

Charisius, GKL I S. 152, 17 – 153,5:

....*Res corporales, quae videri tangique possunt... incorporales... quae intellectu tantum modo percipiuntur...*

Beide Autoren unterscheiden zwischen Sachen, die gesehen, bzw. berührt werden können, und solchen, die mit dem Verstand erfasst werden. Die Elemente der dadurch entstandenen Dichotomie werden durch sie jedoch unterschiedlich benannt.

<sup>13</sup> Einzelne Ansichten werden im Rahmen der Quellenauswertung kommentiert.

<sup>14</sup> Cic., *Top.* 5,26-27.

<sup>15</sup> CHARISIUS, GLK I, S. 152,17-153,5.

<sup>16</sup> M. BRETONE, *op. cit.*, S. 171ff. (Quellen ebenda).

Cicero bezeichnet antastbare Gegenstände als solche, die existieren (*esse ea*), und die unantastbaren als nicht existent (*non esse*). Charisius, wie vorher erwähnt, spricht von *res corporales* und *incorporales*. Die Andersartigkeit ist auch in der systematischen Stellung der Aufteilung zu bemerken, die aufgrund desselben Kriteriums entsteht. Cicero sieht darin eine fundamentale Aufteilung, da er in deren Folge zwei Arten von Definitionen formuliert (*definitionum autem duo genera prima*)<sup>17</sup>. Flavius Charisius nahm als grundlegend eine Aufteilung der Namen (*nomina*) in Eigennamen (*propria*) und Bezeichnungen (*appellativa*) an. Die Teilung in *res corporales* und *incorporales* sei niedrigeren Ranges, da sie sich nur auf Bezeichnungen beziehe<sup>18</sup>. Die Gegenüberstellung des aus dem letzten Jhd. der Republik stammenden Textes des Cicero dem ca. 400 Jahre später verfassten Absatz aus dem Grammatikhandbuch des Charisius zeigt deutlich den universalen Charakter des Kriteriums „Sichtbarkeit und Antastbarkeit“ bei der Ordnung all dessen, was anhand der Sprache beschrieben werden kann. Dies erlaubt die Annahme, dass die Nutzung des Kriteriums auch durch Gaius bei der Erklärung der Aufteilung in *res corporales* und *incorporales* ihre Grundlage in der sprachlichen Allgemeinbildung des Juristen gehabt haben könnte. Es liegt dagegen die Schlussfolgerung nahe dass, der zwischen dem Cicero und dem Charisius festgestellte Unterschied bezüglich der Bestimmung der Elemente der durch dieses Kriterium abgesteckten Dichotomie sowie eine andere systematische Stellung der Teilung bei beiden Autoren (unter Berücksichtigung der zugänglichen Quellen) nicht die These begründet, dass die Auseinandersetzungen über die Sprache einen bedeutenden Einfluss soll auf die Einführung der Unterscheidung zwischen *res corporales* und *incorporales* durch Gaius in die Rechtssprache gehabt hätte. Dem zufolge bin ich der Ansicht, dass die feste Überzeugung von Johannes Stroux<sup>19</sup>, Gaius habe die besagte Teilung aus der Grammatik übernommen, keinerlei

---

<sup>17</sup> Cic., *Top.* 5,26.

<sup>18</sup> CHARISIUS, GLK I, S. 152,17 – 153,5.

<sup>19</sup> J. STROUX, *Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik*, Potsdam 1949, S. 94ff.; Eine solche Schlussfolgerung stützt sich auf den compilerischen Charakter des Werkes *Ars grammatica* des Charisius, dessen Quellen in grammatischen Theorien der späten römischen Republik verankert sind.

Begründung in den Quellen findet. Die Stellung von J. Stroux wurde bereits in Anlehnung an andere Argumente – von Franz Wieacker und Mario Bretone – kritisch bewertet. Beide Romanisten argumentierten jedoch auf eine andere Weise: Franz Wieacker stellt fest, die Unterscheidung zwischen *res corporales* und *incorporales* stelle den Kern der Ontologie dar<sup>20</sup> und in Folge dessen zeigt er auf die Philosophie der Stoiker als Grundlage der gaianischen Teilung<sup>21</sup>. Mario Bretone meint, der Begriff *res incorporales* sei sehr bekannt gewesen und in der römischen Kultur seit der späten Republik oft verwendet worden, seine Einführung durch Gaius in die Rechtssprache sei daher kein Novum gewesen<sup>22</sup>. Die Verwerfung der Ansicht von J. Stroux führt nichts desto weniger zu einer eindeutigen positiven Feststellung bezüglich der Inspirationsquellen des Gaius. Unsere Suche fortsetzend, ziehen wir jetzt den zweiten spezifischen Bereich der römischen literarischen Quellen in Betracht, wo die uns interessierende Teilung verläuft – die philosophischen Schriften.

3.2. Die Teilung in körperliches und unkörperliches Dasein finden wir im aus dem I. Jhd. u.Z., stammenden Brief des Seneka zu Luzilius sowie in dem Werk *De Platone et eius dogmate*, verfasst von dem im II Jhd. u.Z. lebenden Apulejus von Madaura. Das bereits als für Cicero und Charisius gemeinsam genannte Kriterium „der Sichtbarkeit und Antastbarkeit“ finden wir auch in den Ausführungen des Apulejus. Zur Systematisierung der Darstellung der Meinungen von Plato hat Apuleius selbständig die Erklärung hinzugefügt:

*naturasque rerum binas esse: et earum alteram esse(...), quae videri oculis et attingi manu possit et alteram, quae veniat in mentem*<sup>23</sup>.

Die Worte des Apulejus bestätigen die bereits früher formulierte These über die Universalität der Anwendung des Kriteriums bei der Beschreibung der Welt durch die Römer. Doch ähnlich wie in den bereits erwähnten Texten des Cicero und des Charisius werden auch in den philosophischen Schriften die Elemente der dadurch

<sup>20</sup> F. WIEACKER, *Griechische Wurzeln des Institutionensystems*, ZSS 70 (1953) 108.

<sup>21</sup> *Ibidem*, S. 111ff.

<sup>22</sup> M. BRETONE, *op. cit.*, S. 172ff.

<sup>23</sup> Apul. *De Platone et eius dogmate*, 1, 5.

entstandenen Teilung unterschiedlich bezeichnet. Seneka teilt das „was existiert“ in *corporalia* und *incorporalia*<sup>24</sup>. Apulejus, wie bereits erwähnt, teilt Sachen in sichtbare und durch den Verstand erfassbare – diese nennt er *intellegilibes*. Wichtig für unsere Ausführungen ist, dass Apulejus sich für eine untypische Verwendung des Wortes *intellegibilis* entschuldigt<sup>25</sup>, dem er bewusst den Begriff *incorporalis* gegenüberstellt, der im selben Text zur Beschreibung von Gott und Idee benutzt wird, um zu zeigen, wie Plato beides von Sachen unterschied, die in der Natur vorkommen. Dies beweist, dass in der philosophischen Diskussion die Definierung des „Unantastbaren“ nicht beliebig sondern mit der Beschreibung der ontologischen Weltanschauung verbunden war. Ich denke jedoch, es wäre vereinfacht, die stoische Inspiration des Gaius nur darin zu sehen, dass er ähnlich wie Seneka die Elemente der besprochenen Teilung *corporalia* und *incorporalia* nannte. Im dargestellten Brief am Luzilius informiert Seneka den Adressaten, dass die Stellung der Stoiker zur dargestellten Teilung nicht einheitlich sei. Seneka sah als grundlegende Teilung dessen, was „es gibt“ (*quod est*) in der Unterscheidung zwischen den *corporalia* und *incorporalia*<sup>26</sup>. Er betonte jedoch, ein Teil der Stoiker sehe als Grundlage der Teilung den Unterschied in das „was es gibt“ und das „was es nicht gibt, aber vorstellbar ist dank der Vernunft“<sup>27</sup>. Im Rahmen der zweiten Ansicht würde „das Unantastbare“ als nicht existent behandelt wurden<sup>28</sup>. Die Bewusstmachung dieser Divergenz legt die Hypothese nahe, dass der Gaius, der die Elemente des Vermögens ordnete, sich von einer solchen ontologischen Vision inspirieren ließ, in der als existent auch das angesehen wurde, was nicht antastbar war. Mit anderen Worten, es muss die Hypothese erörtert werden, dass Gaius bei der

---

<sup>24</sup> Sen., *Epist.* 58,11.

<sup>25</sup> Apul. *De Platone et eius dogmate*, 1,5: ...*detur enim venia novitati verborum, rerum obscuritatibus servienti...*

<sup>26</sup> Sen., *Epist.* 58, 14.

<sup>27</sup> Sen., *Epist.* 58, 15.

<sup>28</sup> Ein solches Herangehen finden wir in der früher besprochenen, ciceronianischen Teilung dessen, was Gegenstand der Definition sein kann, Cic., *Top.* 5,27. Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, dass diese Teilung des Cicero durch die stoische Philosophie inspiriert wurde, siehe: M. BRETONE, *op. cit.*, S.174.

Einführung der Teilung in *res corporales* und *incorporales* auf einer solchen ontologischen Position stand, die wir in Senekas Brief vorfinden – charakteristisch für römischen Abrücken von der für den ursprünglichen Stoizismus typischen, monistischen, materialistischen Weltanschauung<sup>29</sup>.

Die Verifizierung dieser Hypothese bedarf der Feststellung, ob weitere Argumente zu finden sind, die einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Einführung des Begriffs *res incorporales* durch Gaius und der von Seneka aufgezeigten ontologischen Vision nachweisen. Die Suche nach ihnen möchte ich mit der Untersuchung dessen anfangen, wie vor Gaius und in seiner Zeit das Wort *incorporalis* in den literarischen Texten sowie das Wort *corporalis* in der Rechtssprache verwendet wurde.

3.3. In den erhaltenebliebenen Quellen ist der Philosoph Seneca der älteste Autor, bei dem wir das Wort *incorporalis* antreffen<sup>30</sup>. Nur in Bezug auf ihn kann von der Praxis der Verwendung dieses Terminus in Aussagen zur Darstellung der philosophischen Ansichten die Rede sein<sup>31</sup>. Beispielsweise in der Schrift *Ad Helviam matrem De consolatione* dient er zur Bezeichnung des Schöpfers des Universums<sup>32</sup>. Eine ähnliche Gebrauchsweise des Wortes *incorporalis* finden wir in den aus dem II Jhd. u.Z. stammenden Berichten über die platonische Vorstellung von Gott, überliefert von Apuleius<sup>33</sup> und Tertulian<sup>34</sup>.

---

<sup>29</sup> Vergl. Plut., *De comm.* Not 30, 1073e, stellt fest, dass die Stoiker mit dem Begriff Dasein (τὰ) nur das Materielle bezeichnen. Vgl. auch: G. REALE, *Storia della filosofia antica. Sistemi dell'eta ellenistica*, Milano 1976, B.3, Milano 1976, S.352ff. (dort weitere Quellen); S. SWIEŻAWSKI, *Dzieje europejskiej filozofii klasycznej (Geschichte der europäischen klassischen Philosophie)*, Warszawa-Wrocław 2000, S.162.

<sup>30</sup> Siehe A. PERNICE, *Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit* B.1, Halle 1873, S. 318, formuliert die Vermutung, dass der Begriff *incorporales* zum ersten Mal bei Seneka erschien. M.E. wird diese These bestärkt dadurch, dass Cicero (*De nat. deor.* I,12), bei der Beschreibung der Vorstellung Platons von Gott, für die Bezeichnung der Unkörperlichkeit das Wort *sine corpore* verwendete.

<sup>31</sup> Sen., *Nat.* 7,25,2; Sen., *De benef.* 6,2,1; Sen., *Epist.* 89,16; Sen., *Epist.* 90,29.

<sup>32</sup> Sen., *Ad Helv.* 8,3.

<sup>33</sup> Apul., *De Platone et eius dogmate*, 1,5.

<sup>34</sup> Tert., *Apol.*, cap. 47, 5-8.

Also der seit dem I. Jh. u.Z. in der römischen Sprachpraxis häufige Terminus *incorporalis* war eindeutig mit der philosophischen Diskussion verbunden. Jedoch bereits in den Rhetorik-Handbüchern des Seneka um ca. 40 Jahre jüngeren Marcus Fabius Quintilianus kommt es zur Verwendung des Terminus *incorporalis* außerhalb dieses Bereiches. In einer Stelle über eine rechtliche Frage ist zu lesen<sup>35</sup>:

Quint, *Inst. orat.* 5, 10, 111:

*Cum Thebas euertisset Alexander, inuenit tabulas quibus centum talenta mutua Thessalis dedisse Thebanos continebatur. Has, quia erat usus commilitio Thessalorum, donauit his ultro; postea restituti a Cassandro Thebani reposcunt Thessalos. Apud Amphictyonas agitur. Centum talenta et credidisse eos constat et non recepisse (...)*

Es wird ein Tatbestand erörtert, der darin besteht, dass nach der Eroberung von Theben durch Alexander den Großen in der unterworfenen Stadt Tafeln gefunden wurden, die nachwiesen, dass Theben den Tessonikern 100 Talente borgte. Die Frage formuliert auf eine einem Rhetor nicht einem Juristen eigene Weise, besteht darin, ob Alexander der Große den Tessonikern die von Theben geliehene Summe „schenken“ durfte. Unter den Argumenten, die im Rechtsstreit zwischen Theben und Thessaloniken gebraucht worden sein könnten, finden wir folgendes:

Quint, *Inst. orat.* 5,116

*non potuisse donari a uictore ius, quia id demum sit eius quod teneat; ius quod sit incorporale, apredi manu non posse...*

Der Redner stellt eindeutig fest, der Eroberer habe ein Recht nicht „schenken“ können, da es existiere, aber nicht mit der Hand ergriffen werden könne. Die Ausführungen des Kwintilian zeigen also, dass der Begriff *incorporalis*, wahrscheinlich eingeführt in die lateinische Sprache im Rahmen der philosophischen Diskussion, schnell auf die Rhetorik „übergriff“ bezogen worden, um als ein Element der rechtlichen Argumentation zur Bezeichnung „eines unantastbaren“ Vermögensrechts benutzt zu werden. Aus der Sicht des erwähnten Textes des Kwintilian kann man die Einführung des Begriffs *incorporalis* in die Rechtssprache durch Gaius als eine

---

<sup>35</sup> Quint., *Inst. orat.* 5,111.



weitere Phase der Erweiterung der Verwendung dieser Bezeichnung über die philosophische Diskussion hinaus betrachten. Bei der Frage nach der Genese dieses Terminus in der Rechtssprache taucht vor allem das Problem der Originalität des Gaius auf. Es erfordert eine Untersuchung, ob der Jurist durch die Sprachpraxis seiner Vorgänger inspiriert worden sein könnte.

4. Die Anwendung des Kriteriums „Antastbarkeit“ und des Wortes *corporalis* in der römischen Rechtssprache bis Mitte des II Jhd. u.Z.

Um die Originalität des Gaius in der Einführung des Begriffs *incorporalis* in die römische Rechtssprache zu untersuchen, erscheint es notwendig, die Aussagen der früher als er lebenden Juristen zu untersuchen, die deutlich die Frage der Unkörperlichkeit als eines Elements des Tatbestands oder eines dogmatischen Begriffs behandelten. Als das Wort *incorporalis* zum ersten mal bei Gaius festgestellt wurde, wandte sich die Aufmerksamkeit dem Kriterium „Antastbarkeit“ zu und vor allem der Verwendung des Gegenwortes *corporalis* in früheren Aussagen der Juristen. Der älteste und sehr für derartige Untersuchungen wertvolle Text sich, wenn auch sehr fragmentarisch in einem Ausschnitt des Werkes *de significatione verborum quae ad ius civile pertinent*, des im I Jh. v. Chr. lebenden Aelius Gallus erhalten<sup>36</sup>. Darin ist zu lesen:

Fest. 233<sup>37</sup>

*Possessio est, ut definit Gallus Aelius, usus quidam agri aut aedifici, non ipse fundus aut ager, non enim possessio est <e> rebus, quae tangi possunt <nec suum> qui dicit se possidere, is vere potest dicere...*

Einen Versuch der Definition des Besitzes stützte Gallus auf die Abtrennung des Besitzes von seinem Gegenstand. Um dies zu verdeutlichen, betont er, dass *possessio* nicht zu identifizieren sei (*non enim est*) mit Gegenständen, die man berühren könne (*quae tangi possunt*). Ferdinando Bona meinte, die obige Textpassage stelle „eine ausreichend sichere“ Voraussetzung für die Annahme dar, dass die gaianische Teilung der Sachen in *res corporales* und *incorporales* in einer Vision enthalten war, die zumindest in ihrem

<sup>36</sup> Siehe: KLEBS, *RE*, I, S.492, s.v. Aelius.

<sup>37</sup> *Iurisprudentiae antehadrianae quae supersunt*, ed. F.P. Bremer, B.1, Lipsiae 1846, S.248.

Anwendungsbereich in früheren Werken rechtlichen Inhaltes beschrieben war<sup>38</sup>. Diese These erregt jedoch Zweifel. Die einzige Ähnlichkeit zwischen der Aussage des Gallus und der gaianischen Teilung besteht in der Anwendung desselben Kriteriums der Antastbarkeit (*quae tangi possunt*), das wie oben erwähnt, allgemein durch die Römer bei der Beschreibung der Welt benutzt wurde<sup>39</sup>. Angesichts der Universalität des Kriteriums muss der Schwerpunkt bei der Bewertung des Anwendungszweckes der Teilung in den Texten liegen. Mit der Einführung des Kriteriums hatte Gaius den Unterschied zwischen dem Besitz als faktische Sachherrschaft und dem Gegenstand der Herrschaft bezweckt. Es diente daher nicht zur Beschreibung der Andersartigkeit „einer antastbaren Sache“ und eines Rechts oder zwischen Sachen im weiteren Sinne. Unter Berücksichtigung des Unterschieds des Zieles in der Teilung in *res corporales* und *incorporales* bei Gallus und bei Gaius sollte man m.E. annehmen, dass keine Grundlagen vorhanden sind, im Text des Gallus ein Element der rechtlichen Erfahrung zu sehen, das Gaius inspiriert haben könnte. Eine direkte Anwendung der Eigenschaft der Körperlichkeit bei der Beschreibung von Sachen finden wir in den Aussagen von Aristo und Iavolenus, zeitgenössischen Juristen vor der Wende des I/II Jhd. u.Z.:

D.12,6,46 (Iavolenus, *libro IV ex Plautio*)

*Qui heredis nomine legata non debita ex nummis ipsius heredis solvit, ipse quidem repetere non potest, sed si ignorante herede nummos eius tradidit, dominus, ait, eos recte vindicabit. Eadem causa rerum corporalium est.*

---

<sup>38</sup> F. BONA, *Il coordinamento delle distinzioni "res corporales - res incorporales" e "res mancipi - res nec mancipi" nella sistematica Gaiana*, in *Prospettive sistematiche nel diritto romano*, Torino 1976, S.424ff.; gelangte zur Ansicht, die Hypothese vom Einfluss des Textes des Gallus auf Gaius werde dadurch bestärkt, dass er die Aussagen des Gallus gekannt habe, da er sich auf ihn in seinem Kommentar zum XII Tafelgesetz berief (D. 22,1,19pr).

<sup>39</sup> Auf die Universalität des Kriteriums deutet die Tatsache hin, dass wir es bereits bei Cic. *Top.* 5,27, antreffen, wo das zu Definierende geteilt wird in Existentes, das „berührbar“ ist, und Nichtexistentes, nach ursprünglicher Art der Stoiker, jedoch anders als bei dem Philosophen Seneka, oder Apuleius (*De Platone et eius dogmate*, 1,5).

D.32,95 (Maecianus, *libro II fideicommissorum*)

...*Quisquis mihi heres erit, damnas esto dare, fideique eius committo, uti det, quantas summas dictavero, dedero; Aristo res quoque corporales contineri ait, ut praedia, mancipia, vestem, argentum quia et hoc verbum quantas non ad numeratam dumtaxat pecuniam referri, ex dotis relegatione et stipulationibus emptae hereditatis apparet; et summae appellatio similiter accipi deberet...*

An beiden Stellen unterscheiden die Juristen bei der Beschreibung des Gegenstands des Vermächtnisses zwischen Bargeld und materiellen Sachen (*res corporales*). Max Kaser stellte kurz unter Bezugnahme auf die obigen Quellen fest, es sei ein Beispiel für eine andere als die in den Institutionen des Gaius verwendete Fassung des Begriffs *res corporales*<sup>40</sup>. Dies kann weitergeführt werden: sichtbar ist ein deutlicher Unterschied zwischen dem Umfang des Begriffs *res corporales*, besonders bei Iavolenus, dem Führer der sabinianischen Schule<sup>41</sup>, der von Gaius als „unser Lehrer“ bezeichnet wurde und dem in den Institutionen, wo Gaius das Geld als ein Beispiel für *res corporales*<sup>42</sup> nannte. Dieser Unterschied erlaubt die Selbständigkeit des Gaius bei seiner Einführung der Bezeichnung *res incorporales* in die Rechtssprache als Element der Teilung der Sachen in *corporales* und *incorporales* zu vermuten.

Die durchgeführten Erörterungen verschiedener Aspekte der römischen Sprachpraxis untermauern die These, dass die Einführung des Begriffs *res incorporales* in die römische Rechtssprache ein Originalbeitrag des Autors der *Institutiones* war. Es war ein nächster Schritt, nach der Rhetorik, zur Erweiterung der Wendung über die philosophische Diskussion hinaus wo er entstanden war. Da über die Person des Gaius Informationen fehlen, kann die Hypothese leider nicht mit Faktoren konfrontiert werden, die seine intellektuelle Formation prägten. Bei diesem Sachstand scheint es interessant, auf die Feststellungen von Anthony Honoré über die Mentalität des Gaius zurückzugreifen, die sich auf die Analyse des Stils der überlieferten Texte des

<sup>40</sup> M. KASER, *Gaius und die Klassiker*, ZSS 70 (1953), S.144.

<sup>41</sup> Por. J. KAMIŃSKI, Iavolenus, in *Prawo rzymskie. Słownik encyklopedyczny (Römisches Recht. Enzyklopädisches Wörterbuch)*, Warszawa 1986, S.163.

<sup>42</sup> G. 2,14.

Juristen stützen. Nach diesem Romanisten war er ein Mensch mit gutem Lateinkenntnissen, mit Gefühl für Tradition des *ius civile* und, wie A. Honoré berichtet, er hatte noch etwas mehr (something more), und zwar Fertigkeiten, die der griechischen Philosophie entstammen<sup>43</sup>. Dies deckt sich mit der bereits vorher dargestellten Hypothese, dass für Gaius die Philosophie eine Grundlage für die Einführung des Begriffs *res incorporales* in das Recht war. Dabei endet aber die deutliche Ähnlichkeit mit den Feststellungen von A. Honoré. Nach Ansicht des englischen Forschers stand Gaius unter besonderem Einfluss des Sokrates und des Aristoteles<sup>44</sup>, obwohl er vermerkt, „dass stoische Einflüsse nicht auszuschließen seien“<sup>45</sup>. Die obige Sprachanalyse zeigt auf die wahrscheinlichste Quelle der Inspiration des Gaius zur Einführung des Begriffs *res incorporales* – die von Seneka dargestellte ontologische Vision dessen, „*quod est*“. Der Hiatus zwischen der von mir angenommenen Hypothese und den Forschungsergebnissen von A. Honoré erweckt jedoch Zweifel<sup>46</sup>. Um sie zu überwinden, muss die systematische Stellung der Teilung in *corporales* und *incorporales* in der bereits dargestellten Aussage des Seneka<sup>47</sup> und in den Institutionen des Gaius verglichen werden.

##### 5. Die Position der Teilung in *res corporales* und *incorporales* in der Systematik der *gajanischen Institutionen*

Der Veroneser Codex mit der Palimpsest-Handschrift der Institutionen des Gaius, die fundamentale Quelle unserer Kenntnisse über den Inhalt der *gajanischen Institutionen* ist am Anfang des II Buches, wo die Teilung in *res corporales* und *incorporales* zu finden ist, lückenhaft und erregt Zweifel über die Richtigkeit der Teilung in Fragmente sowie die Korrektheit der

<sup>43</sup> A. HONORÉ, *Gaius. A Biography*, Oxford 1962, S.97.

<sup>44</sup> *Ibidem*, S.97.

<sup>45</sup> *Ibidem*, S.108 Fußn.1, Bemerkung von A. Honoré bei der Erwägung der Einführung durch Gaius in die *Institutiones* der Begriffe *ius gentium* und *ius naturale*.

<sup>46</sup> Die von Gaius in die Rechtssprache eingeführte Teilung in *res corporales* und *incorporales* verbindet F. Baldesarelli mit der Aristotelischen Philosophie, ohne jedoch die Quellen zu nennen, F. BALDESARELLI, *A proposito della rilevanza giuridica della distinzione tra res corporales e res incorporales nel diritto romano classico*, *RIDA* 37 (1990) 87ff.

<sup>47</sup> Sen., *Epist.* 58,14.

Rekonstruktion des Textes in den Editionen der Institutionen<sup>48</sup>. Es gibt keine Zweifel bezüglich der Textordnung, also der Stellung der zu erörternden Teilung unter anderen, die mit der Aufforderung anfangen: *Modo videamus de rebus. Quae vel in nostro patrimonio sunt, vel extra nostrum patrimonium habentur*<sup>49</sup>. Der geschlossene Textteil zwischen dieser Einleitung und dem Satz *quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporales*<sup>50</sup> inkludiert eine Auflistung der Gegenstände, die sich nicht im Vermögen einer Privatperson befinden dürfen<sup>51</sup>. Die dargestellte Textordnung der Institutionen, die eine Bestätigung in dem ihm inhaltlich entsprechenden Teil des Handbuchs findet, das in den justinianischen Digesten überliefert wurde<sup>52</sup>, gibt eine gewisse Grundlage zur Feststellung, die Unterscheidung zwischen *res corporales* und *incorporales* die Ausführung des Gaius zu Sachen öffnet die am Anfang des Textes als *quae in nostro patrimonio sunt*<sup>53</sup> bezeichnet werden. Die systematische Stellung der hier zu analysierenden Teilung sollte man daher aufgrund ihre Beziehung zu anderen in den Institutionen enthaltenen Teilungen von Sachen aus dem Privatvermögen<sup>54</sup> bestimmen. Aufgrund des Textes kann man annehmen, dass es eine Beziehung zwischen Teilungen in *res corporales* und *incorporales* gibt sowie um der Teilung in *res*

<sup>48</sup> Siehe.: R.G. BÖHM, *Gaiusstudien*, Bd. 13-14, Freiburg i. Br. 1976, S.183-234.

<sup>49</sup> G. 2,1. Ein anderes Problem stellen die in der Romanistik auftauchenden Zweifel bzgl. der möglichen Unterschiede zwischen dem Text aus der Palimpsest-Handschrift von Verona, und dem Originaltext des Gaius dar. Dass eine derartige Diskussion jeglicher Quellengrundlage entbehrt, siehe: G. GROSSO, *Appunti sulle distinzioni delle res nelle Istituzioni di Gaio*, in *Studi di storia e diritto in onore di Enrico Besta per il XL anno del suo insegnamento* 1, Milano 1937, S.53.

<sup>50</sup> G. 2,12.

<sup>51</sup> G. 2-11.

<sup>52</sup> D.1.8.1pr Inhalt der Stelle, die in den justinianischen Digesta überliefert wurde, ist nicht identisch mit dem, der aufgrund der Handschrift von Verona ermittelt wurden.

<sup>53</sup> S. F. BONA, *op.cit.* S.435, meint, es bestehe keinerlei Koordinierung zwischen der Teilung in *res divini* und *humani iuris* sowie der in *res corporales* und *incorporales*.

<sup>54</sup> Die behandelte Stelle aus den Institutionen des Gaius stellt einen frühesten, uns bekannten Versuch der Klassifikation der Sachen im römischen Rechtstext, siehe: C. BUSACCA, *Studi sulla classificazione delle cose nelle istituzioni di Gaio* 1, Villa San Giovanni 1981, S.11.

*mancipi* und *res nec Mancipi*<sup>55</sup>. Diese Beziehung erweckt das Interesse der Romanisten. Giuseppe Grosso kam bei der Erwägung dieser Frage zu dem Schluss, dass Gaius als grundlegend die Teilung in *res Mancipi* und *nec Mancipi*<sup>56</sup> deklarierte und die ihr vorangehende Unterscheidung zwischen *res corporales* und *incorporales* dagegen einführte, um die Unterschiede zwischen den Arten des Erwerbs zu klären, denn die archaische Teilung in *res Mancipi* und *nec Mancipi* bezog sich direkt auf körperliche Sachen, zu denen ursprünglich auch die Dienstbarkeiten an Landgrundstücken<sup>57</sup> rechneten. Eine Gegenhaltung, die nach Gaius eine Teilung in *res corporales* und *incorporales* der archaischen Unterscheidung in *res Mancipi* und *nec Mancipi* vorzog, wird vertreten unabhängig voneinander und aufgrund unterschiedlicher Argumente von Ubaldo Robbe<sup>58</sup> und Pierpaolo Zamorini vertreten<sup>59</sup>. Weitergehende Überlegungen zur systematischen Beziehung beider genannten Teilungen stellte Ferdinando Bona an. Nach diesem Romanisten kann man im Text des Gaius beide mögliche Arten der Koordinierung dieser Teilungen sehen<sup>60</sup>. Ein Gefüge, im Rahmen dessen die Unterscheidung zwischen *res Mancipi* und *nec Mancipi* übergeordnet sei, sieht F. Bona in dem Teil, in dem *res Mancipi* und *nec Mancipi*<sup>61</sup> aufgezählt ist, da in jedem dieser Begriffsfelder die Reihenfolge der Aufzählung an die Unterscheidung zwischen *res corporales* und *incorporales* gebunden ist<sup>62</sup>. Im weiteren Textverlauf dagegen entspricht die

<sup>55</sup> Vergl.: G. 2,14a *res praeterea aut Mancipi sunt, aut nec Mancipi...*; die Teilung finden wir im weiteren Textteil, im engen Zusammenhang mit der Besprechung des *usucapio* gibt es noch die Teilung in *fundus* und *mobilia*.

<sup>56</sup> G. GROSSO, *Appunti...*, S.48

<sup>57</sup> *Ibidem*, S.46 u. 54.

<sup>58</sup> U. ROBBE, *Osservazioni su Gaio*, in *Gaio nel suo tempo. Atti del simposio romanistico*, Napoli 1966, S.118ff.

<sup>59</sup> P. ZAMORANI, *Gaio e la distinzione 'res corporales' 'res incorporales'*, *Labeo* 20 (1974), S.364.

<sup>60</sup> F. BONA, *op.cit.*, S.439ff.

<sup>61</sup> G. 2,14a-17.

<sup>62</sup> F. BONA, *op.cit.*, S.440ff. Eine solche Systematik wird von F. Bona mit folgenden Schema veranschaulicht:

<i>corporales</i>		<i>corporales</i>
<i>res Mancipi</i> <	<i>res nec Mancipi</i> <	
<i>incorporales</i>		<i>incorporales</i>

Reihenfolge der Beispiele, die *magna differentia inter res Mancipi et nec Mancipi*<sup>63</sup> veranschaulichen, dem Modell, in dessen Rahmen die Teilung in *res corporales incorporales*<sup>64</sup> allgemeiner ist. Die dargestellten Ansichten verbindet der Gedanke, dass Gaius sich bei der Einführung der Begriffe *res corporales* und *res incorporales* zur Beschreibung der möglichen Bestandteile des Privatvermögens von einer bestimmten Vorstellung über die systematische Stellung dieser Teilung. Die Frage ist nur, was für eine Vorstellung es war. Ich glaube, dass zu einer glaubwürdigen Entscheidung eine summarische Erwägung dreier Elemente der zu analysierenden Stelle der Institutionen führt: die Reihenfolge der Einführung der Teilungen im Text des Handbuchs, die Reihenfolge der Beispiele, die jede der Teilungen belegen, und drittens, die Ordnung des Textes, der die Folgen der Unterscheidung in *res Mancipi* und *nec Mancipi* erklärt. Der erste Umstand, von U. Robbe i P. Zamorini erwähnt, besteht darin, dass Gaius seine Ausführungen über Sachen, die das Privatvermögen bilden können, mit der Teilung in *res corporales* und *incorporales* begann, und erst dann zur Unterscheidung zwischen *res Mancipi* und *nec Mancipi*<sup>65</sup> überging. Bereits diese Reihenfolge veranlasst zur Annahme, die erstere Teilung habe der Jurist für allgemeiner gehalten. Bezugnehmend auf ein zweites Element der Analyse, möchte ich Beispiele anführen, die die erste Teilung belegen:

Gai.2.13f.

*Corporales hae sunt, quae tangi possunt, velut fundus, homo, vestis, aurum, argentum et denique aliae res innumerabiles. Incorporales sunt, quae tangi non possunt, qualia sunt ea, quae in iure consistunt, sicut hereditas, ususfructus, obligationes quoquo modo contractae.(...)Eodem numero sunt iura praediorum urbanorum et rusticorum...*

<sup>63</sup> G.18-38.

<sup>64</sup> F. BONA, *op. cit.*, S.443ff. Diese systematische Ordnung belegt F. Bona mit folgendem Schema:

<i>nec Mancipi</i>	<i>nec Mancipi</i>
<i>res corporales</i> <	<i>res incorporales</i> <
<i>Mancipi</i>	<i>Mancipi</i>

<sup>65</sup> G. 2.12 *Quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporales*; G. 2.14a *Res praeterea aut Mancipi sunt, aut nec Mancipi...*

Für die vorliegenden Überlegungen ist relevant, dass der Jurist bei der Angabe der Beispiele für *res corporales* allgemein von *fundus* sprach, obwohl dieser je nach Lage *res Mancipi* oder *nec Mancipi*<sup>66</sup> sein könnte und als er Beispiele für *res incorporales* präsentierte, behandelt er *iura praediorum urbanorum et rusticorum* vergleichbar, obwohl die letzteren zu *res Mancipi*<sup>67</sup> gerechnet wurden. Dieser Zustand veranlasst zur Annahme, dass bei der Präsentation der *res corporales* und *res incorporales* Gaius überhaupt die Teilung in *res Mancipi* und *nec Mancipi*<sup>68</sup> nicht berücksichtigte. Mit dieser Sichtweise des Gaius wird die Hypothese vom dominierenden Charakter der ersten Teilung nicht hinterfragt. Analysieren wir jetzt die Beispiele für *res Mancipi* und *nec Mancipi*, deren Ordnung, nach F. Bona den Vorrang dieser Teilung belegt. Bereits die breiten Lücken in diesem Teil der Handschrift der Institutionen gebieten Vorsicht in der Formulierung der Schlüsse aufgrund dieses Textteiles<sup>69</sup>. Die überlieferten Fragmente sehen wie folgt aus:

Gai.2.14a-17

14a. *Res praeterea aut Mancipi sunt, aut nec Mancipi (...5vv...) servitutes praediorum urbanorum nec Mancipi sunt. Item stipendiaria praedia et tributaria nec Mancipi sunt. 15. Sed quod diximus ea animalia, quae domari solent, Mancipi esse, n (...1 3/4 vv...) statim, ut nata sunt, Mancipi esse putant; Nerva vero et Proculus et ceteri diversae scholae auctores non aliter ea Mancipi esse putant, quam si domita sunt, et, si propter nimiam feritatem domari non possunt, tunc videri Mancipi esse incipere, cum ad eam aetatem pervenerint, in qua domari solent. 16. At ferae bestiae nec Mancipi sunt, velut ursi, leones, item ea animalia, quae ferarum bestiarum numero sunt, velut elefanti et cameli, et ideo ad rem non pertinet, quod haec animalia etiam collo dorsove domari solent, nam ne notitia quidem eorum animalium illo tempore fuit, quo constituebatur quasdam res Mancipi esse, quasdam nec Mancipi. 17. Sed item fere omnia, quae incorporalia sunt, nec Mancipi sunt exceptis servitutibus praediorum*

<sup>66</sup> G. 2,27.

<sup>67</sup> G. 2,17.

<sup>68</sup> Wahrscheinlich lag der Schwerpunkt der gaianischen Auswahl der Beispiele – gem. der römischen und griechischen Antike – in der Präsentation dessen, was wertvoll war für die Gesellschaft, in der er lebte; siehe.: J. TRIANTAPHYLLOPOULOS, *Varia graeco-romana*, in *Studi in onore di Giuseppe Grosso* 4., Torino 1972, S.199ff.

<sup>69</sup> Siehe auch: F. BONA, *op.cit.*, S.339.



*rusticorum, nam eas Mancipi esse constant, quamvis sint ex numero rerum incorporalium.*

Die ersten sehr lückenhaften Sätze liefern m.E. keine glaubhafte Grundlage für Überlegungen über eine eventuelle Koordinierung der Teilungen in *res corporales* und *incorporales* und *Mancipi* und *nec Mancipi*. Die Analyse der Reihenfolge der Beispiele im weiteren, gut erhaltenen Textteil, zeigt, dass der Jurist zuerst erklärte, welche Tiere zu den *res Mancipi* rechnen (G.2,15), dann nannte er Beispiele für Tiere, die zu den *res nec Mancipi* gehören (G. 2,16) und zu guter Letzt ging er zu *res incorporales* über und erklärte, dass unter ihnen zu den *res Mancipi* nur die Feldservituten gehören (G. 2,17)<sup>70</sup>. Wenn Gaius die Ansicht vertreten hätte, übergeordnet sei die Teilung in *res Mancipi* und *nec Mancipi*, dann hätte er zuerst alle Beispiele für *res Mancipi* nennen müssen, um erst dann die *res nec Mancipi* zu behandeln. Dies ist nicht der Fall. Zumal in dem gut erhaltenen Textteil die Reihenfolge so ist, dass zuerst Tiere genannt werden, also *res corporales*, als Unterkategorien *Mancipi* und *nec Mancipi*, es folgen *res incorporales*. Diese Ordnung entspricht der Hypothese, dass Gaius als grundlegend die Teilung in *res corporales* und *incorporales* annahm. Für ihre endgültige Verifizierung ist das dritte der oben genannten Elemente der Analyse wertvoll, und zwar die Reihenfolge der weiter folgenden Ausführungen, die den großen Unterschied zwischen *res Mancipi* und *nec Mancipi* erklären. Ihre Ordnung, wie bereits Eduard Böcking<sup>71</sup> bemerkte, zeigt eine deutliche Regelmäßigkeit, darin bestehend, dass zuerst Beispiele für *res corporales* (G.2,19-27) erwogen werden, sowohl *res nec Mancipi* (G.2,19-21) als auch *res Mancipi* (G.2,22-27), und dann für *res incorporales* (G.2,28-38). Dies liefert eine Grundlage zur Akzeptanz der These, dass bei der Formulierung dieser Erklärungen Gaius die übergeordnete Rolle der Teilung in *res corporales* und *incorporales*<sup>72</sup> beachtete. Die Deutlichkeit dieser Haltung im Rahmen dieser Erklärungen bezüglich der Reihenfolge

<sup>70</sup> Zu den Zweifeln bzgl. der Originalität des Satzes in der Handschrift von Verona, siehe.: G. GROSSO, *Appunti...*, S.53.

<sup>71</sup> Siehe.: P.E. HUSCHKE/E. SECKEL/B. KÜBLER, *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquiael*, Leipzig 1908, S.399.

<sup>72</sup> F. BONA, *op. cit.*, S.443ff.

der Einführung der Teilungen der Sachen, die sich im Privatvermögen befinden können und die sich mit dieser Haltung deckenden Elemente im Textteil, der die Präsentation der Beispiele für die verschiedensten Sachen umfasst, liefern eine einheitliche Grundlage für die Annahme, dass Gaius bei der Einführung der Teilung in *res corporales* und *incorporales* in die Institutionen der Meinung war, dass es eine grundlegende, dominante, zu bevorzugende Teilung der Sachen aus dem Privatvermögen ist. Es erhebt sich die Frage nach den Quellen einer solchen Haltung des Juristen. Ubaldo Robbe, erklärte den Vorrang der Teilung in *res corporales* und *incorporales* gegenüber der in *res Mancipi* und *nec Mancipi* damit, dass der erstere für Gaius „keinerlei praktische Bedeutung hatte“<sup>73</sup>. Jedoch angesichts der Tatsache, dass der Jurist diese Teilung für die Ordnung seiner Überlegungen nutzte sowie für die Erklärung der Arten des Erwerbs der Rechte an Sachen, erscheint die Berufung auf die Eigenschaft „praktisch“ unklar und nicht überzeugend. Pierpaolo Zamorini erklärt die Gewährung des Vorrang der Teilung in *res corporales* und *incorporales* dadurch, dass Gaius die antike *res*-Vorstellung mit einer neuen, ökonomischen Konzeption ersetzen wollte. Nach Ansicht dieses Romanisten *dominium ex iure Quiritum* und die Lage des Besitzers *in bonis esse* unterschieden sich für Gaius formal, aber nicht ökonomisch und deswegen gewährte er den Vorrang der Teilung in *res corporales* und *incorporales* gegenüber der archaischen Differenzierung zwischen *res Mancipi* und *nec Mancipi*<sup>74</sup>. Jedoch angesichts der Tatsache, dass Gaius nicht die rechtliche Bedeutung der Teilung in *res Mancipi/nec Mancipi* in Frage stellt, sondern seine rechtlichen Konsequenzen aufzeigt<sup>75</sup>, scheint m.E. die Theorie der Änderung der *res*-Konzeption jeglicher Quellengrundlage zu entbehren.

Ich denke, dass zur Bestätigung der rekonstruierten systematischen Stellung der Teilung in *res corporales* und

---

<sup>73</sup> U. ROBBE, *op. cit.*, S.118.

<sup>74</sup> P. ZAMORANI, *op. cit.*, S.367ff. Ähnlich G. MELILLO, *op. cit.*, S.102ff; R. MARTINI, Rez. G. MELILLO, *Economia e giurisprudenza a Roma*, Napoli 1978, IVRA 30 (1979) S.114 bewertet solche Annahmen als „zu gewagt“.

<sup>75</sup> Zur Bedeutung des physischen Kontaktes mit einer Sache in den dogmatischen Ausführungen des Gaius siehe z.B.: A. CORBINO, *Il rituale della „mancipatio“ nella descrizione di Gaio*, SDHI 42 (1976) S.185ff.

*incorporales* in den Institutiones des Gaius die Verbindung dieser Stellung mit der oben aufgestellten Hypothese führt, die sich auf die sprachliche Analyse stützt. Dies zeigt, dass die Inspirationsquelle des Gaius für die Verwendung der *res incorporales* in der ontologischen Vision lag, deren Präsenz in Rom in der Zeit des Prinzipats wir von dem Philosophen Seneka kennen. Die auffallende Ähnlichkeit der systematischen Position der behandelten Teilung bei Seneka und bei Gaius wird durch die Schemata veranschaulicht:

Sen. *Epist. ad Lucil.* 58,11

*quod est* < *corporalis*  
*incorporalis*

Gai.2,12

*quae in nostro patrimonio sunt* < *res corporales...*  
*res incorporales*

Die auf die Art und Weise festgestellte gegenseitige Ergänzung der aufgrund der sprachlichen Analyse ermittelten Tatsachen bezüglich der systematischen Stellung der Teilung in *res corporales* und *incorporales* in den gaianischen Institutionen liefert m.E. die Grundlage zur Formulierung der Konklusion vorliegender Überlegungen.

#### 6. *Schlusswort*

Das Hauptziel der von mir angestellten Ausführungen war die Beantwortung der Frage, auf welche Weise die Wendung *res incorporalis* in die römische Rechtssprache aufgenommen wurde, und als Konsequenz dessen die Bestimmung eines klaren Ausgangspunktes für die Feststellung ihrer Bedeutung für das antike römische Recht. Die von mir durchgeführte Analyse veranlasst zu folgenden Schlussfolgerungen zum einen, dass der Begriff *incorporalis* nicht in römischen literarischen Texten vorkommt, die die Alltagssprache widerspiegeln, zum andern die Tatsache, dass in der Umgangssprache der Römer mit dem Designat des Wortes *res* nicht bedingungslos die Körperlichkeit verbunden wurde, was eine Beschränkung der Inspirationsquelle des Gaius zu speziellen Bereichen der sprachlichen Praxis notwendig macht. Der festgestellte Widerspruch dazwischen, wie Gaius den Begriff *res corporales* verstand und wie es frühere Juristen taten, erlaubt den Ausschluss der römischen Rechtssprache

als eine Inspirationsquelle des Gaius<sup>76</sup>. Ich zeige des weiteren auf, dass keinerlei glaubhafte Quellengrundlage für die Ansicht existiert, dass die Inspiration des Gaius den Schriften der Grammatiker entsprang<sup>77</sup>. Demzufolge teile ich die Meinung, dass die Diskussion der Genese des Begriffs *res incorporales* in den Institutionen des Gaius sich auf den philosophischen Aspekt konzentrieren muss. Darüber hinaus erlauben die Quellen weitergehenden Feststellungen in diesem Bereich. Einerseits wies ich nach, dass keine Quellen eine Verbindung der Präsenz der Wendung *res incorporales* in den Institutionen mit dem Einfluss der aristotelischen Philosophie auf Gaius<sup>78</sup> begründen. Andererseits halte ich für möglich, den allgemein deklarierten Einfluss der stoischen Philosophie auf die in den Institutionen eingeführte Teilung in *res corporales* und *incorporales*<sup>79</sup> zu präzisieren. Die durchgeführte Analyse erlaubt die Schlussfolgerung, dass die Quelle des von Gaius übernommenen Begriffs *res incorporales* in der uns von dem Philosophen Seneka bekannten ontologischen Vision zu suchen ist, die im Rahmen der von ihm gebildeten Strömung des Stoizismus entstand. Sie unterschied sich von den ursprünglichen Ansichten der Stoiker, die nur das Körperliche für existent hielten<sup>80</sup>, weil sie eine dualistische Vision der Welt vertraten. Angesichts der sprachlichen Analyse ist sehr wahrscheinlich, dass das Wort *incorporalis* zur Beschreibung dessen geschaffen wurde, was unkörperlich existiert. Die Quellen beweisen, dass es seit dem I Jhd. u.Z. allmählich über die philosophische Diskussion hinauswuchs, in der es entstand. Dies kann durch die starke und breite Emanation des römischen Stoizismus erklärt

<sup>76</sup> Vgl. M. BRETONE, *op. cit.*, S.172ff.; aufgrund einer selbständigen Assoziierung des bei Gaius vorkommenden Begriffs *res incorpralis* mit Ausführungen anderer Juristen über Rechtsinstitutionen, formulierte er den Schluss, dass der Begriff *res incorporalis* nicht neu war für die Rechtsreflexion der Zeit der Dynastie der Antonine. Die Zweifel darüber, inwieweit diese Assoziation der Aussagen der Juristen mit dem Begriff *res incorporales* zutreffend sind, hegt P. GRÖSCHLER, *op. cit.*, S.584ff. Die Schwäche der Ansicht von M. Bretone steckt m.E., darin, dass er nicht unterscheidet zwischen der Annahme einer bestimmten ontologischen Vision und ihrer Ausdrucksweise in der Rechtssprache.

<sup>77</sup> Anders J. STROUX, *op. cit.*, S.94ff; kritisch bereits F. WIEACKER, *op. cit.*, S.111.

<sup>78</sup> Anders bei: F. BALDESSARELLI, *op. cit.*, S.87ff.

<sup>79</sup> So bei: F. WIEACKER, *op. cit.*, 111; W. BOJARSKI, *Problem res incorporales (rzeczy niematerialnych) w prawie rzymskim (Die Frage der res incorporales [unkörperliche Sachen] im römischen Recht)*, AUNC, H. 105, Recht XVII, Toruń 1979, S.27; F. BONA, *op. cit.*, S.20; gegen: U. ROBBE, *op. cit.*, S.116.

<sup>80</sup> Eine solche Haltung stellte ich bei Cicero fest, siehe: Cic. *Top.* 5, 26-27.

werden<sup>81</sup>, und im besonderen durch die der Schriften seines brillanten Vertreters, des Seneka<sup>82</sup>. Die Originalität des Gaius bestand somit darin, dass seine Verwendung des Begriffs *res incorporales* für die Ordnung der Vermögensbestandteile als einer nächste Etappe seiner Ausbreitung über die philosophische Diskussion hinaus<sup>83</sup> bedeutete. Mit anderen Worten übernahm Gaius bei der juristischen Beschreibung der Vermögensbestandteile einen direkt nützlichen Begriff aus einer beliebten, wirkungsvollen philosophischen Strömung seiner Zeit<sup>84</sup>.

---

<sup>81</sup> W. TATARKIEWICZ, *Historia filozofii (Geschichte der Philosophie)* 1, Warszawa 1958, S.182; G. REALE, *Storia...*, B. 4., Milano 1978, S.75.

<sup>82</sup> P. GRIMAL, *Seneka*, Warszawa 1994, S.169ff., S.308.

<sup>83</sup> Das Handbuch des Quintilian, *Inst. orat.* 5, 116, belegt, dass bereits im I. Jhd. u.Z. der Begriff verwendet wurde in einer vom Rhetor geführten rechtlichen Argumentation. Die Quellen liefern jedoch keine Grundlage, eine Verbindung zwischen der Ausführung des Quintilian, und der Einführung des Begriffs *res incorporalis* durch Gaius zu sehen. Man kann annehmen, dass das Einbringen der Wendung *res incorporales* in die Institutionen des Gaius dadurch gefördert wurde, dass es im Rahmen der Rezeption der literarischen Form des Handbuchs in den Bereich der Rechtsliteratur erfolgte; Bez. der Rolle des Gaius im Prozess dieser Rezeption: V. FUHRMANN, *Das systematische Lehrbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften in der Antike*, Göttingen 1960, S.183ff.

<sup>84</sup> Ich glaube, man kann eine gewisse Ähnlichkeit sehen zwischen dieser Haltung des Gaius und der Offenheit der heutigen Rechtssprache gegenüber der Wirtschafts- oder Informatikterminologie. Die Antwort auf die Frage dagegen, warum solche Einflüsse bei anderen klassischen Juristen nicht auftreten, ist m.E. zu verbinden mit einer Bewertung der Nützlichkeit der Wendung *res incorporalis* für die dogmatische Diskussion, was den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen würde.